

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief IV / 2017

**"Je höher die Stellung eines Vorgesetzten, desto mehr Fehler darf er machen.
Und wenn er nur noch Fehler macht, dann ist das sein Stil."**

Fred Astaire (1899-1987), amerik. Tänzer u. Filmschauspieler

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Risiko „Phantomlohn“
- Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen
- Elektronische Kassen und Finanzamt – ein Fall aus der Praxis

Risiko „Phantomlohn“

Unter Phantomlohn versteht man einen rechtlich entstandenen, aber nicht ausgezahlten Lohnanspruch. Und hier lauern bei der Versicherung einige Fallen. Im Unterschied zum Finanzamt, wo im Rahmen der Lohnsteuer der zugeflossene Arbeitslohn der Besteuerung unterliegt, sieht es die Sozialversicherung so: Versicherungsbeiträge werden nicht für den erhaltenen Lohn, sondern für die geleistete Arbeit und den damit verbundenen Lohnanspruch in die Sozialversicherungssysteme eingezahlt.

An Bedeutung gewinnt dieses Verfahren seit Einführung des Mindestlohnes. Zahlt also ein Arbeitgeber nicht den gesetzlich zustehenden Mindestlohn (oder auch nicht den tarifvertraglich vereinbarten Lohn), werden auf den nicht ausgezahlten Lohn Sozialversicherungsbeiträge erhoben.

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen

Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen, die auf § 65a SGB V beruhen, mindern nicht die steuerlich abziehbaren Krankenkassenversicherungsbeiträge. Allerdings haben Krankenkassen verschiedene Programme für Bonuszahlungen und Kostenerstattungen entwickelt, die teilweise als Beitragsrückerstattungen zu werten sind. Ab 2017 erhalten die Versicherten von ihrer Krankenkasse eine Papierbescheinigung, die beim Finanzamt einzureichen ist und bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine steuerbegünstigte Bonuszahlung gegeben sind. Erhalten Versicherte keine Bescheinigung, können sie davon ausgehen, dass das Bonusprogramm ihrer Krankenkasse nicht steuerlich begünstigt ist.

Schreiben Bundesministerium der Finanzen vom 29. März 2017

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Elektronische Kassen und Finanzamt – ein Fall aus der Praxis

Das Thema Registrierkassen beschäftigt uns immer mehr. Wie es bei einer Finanzamtsprüfung zugehen kann, zeigt der aktuell entschiedene Fall. Bemerkenswert an dem Urteil ist, dass die alleinige Möglichkeit der Manipulation ausreichend ist, um Hinzuschätzungen bei den Einnahmen vorzunehmen, unabhängig davon, ob tatsächlich manipuliert wurde.

Das Finanzgericht (FG) Münster hat im Fall eines Friseursalons entschieden, dass dessen PC-gestütztes Kassensystem auf der Basis von Microsoft Access als manipulationsanfällig anzusehen ist. Daher sollten bei solchen Systemen im Rahmen der Betriebsprüfung die Programmierprotokolle vorgelegt werden, um Hinzuschätzungen zu vermeiden.

Der Friseursalon erfasste seine Bareinnahmen über eine PC-gestützte Kassensoftware, die auch über andere Funktionen wie Kundenkartei oder Terminverwaltung verfügte. Aufgrund einer Betriebsprüfung, in deren Verlauf der Kläger **keine** Programmierprotokolle für die Kasse vorgelegt hatte, nahm das Finanzamt Hinzuschätzungen vor. Hiergegen wandte der Betreiber des Friseursalons ein, dass seine Programmierprotokolle in Dateiform im System gespeichert seien, was er durch Vorlage der Datenbank nachweisen könne. Ferner sei seine Kasse nicht manipulierbar, weshalb nach einschlägiger Rechtsprechung keine Schätzungsbefugnis bestehe. Schließlich habe der Kläger tatsächlich auch keine Manipulationen vorgenommen.

Vorlage der Programmierprotokolle bei bargeldintensiven Betrieben zwingend !!

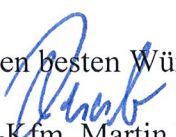
Das Gericht holte ein Sachverständigengutachten zur Frage der Manipulierbarkeit der Kasse ein. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass eine Manipulation des verwendeten Systems auf Basis von Microsoft Access - wenn auch schwierig - durch geschulte Personen auch im Nachhinein und ohne Rückverfolgung möglich sei.

Das FG Münster bestätigte daraufhin in seinem Urteil vom 29. März 2017, dass dem Grunde nach eine Schätzungsbefugnis bestehe, weil die Kassenführung des Klägers nicht ordnungsgemäß sei. Bei Nutzung programmierbarer elektronischer Kassensysteme stelle das Fehlen der Programmierprotokolle - jedenfalls bei bargeldintensiven Betrieben - einen gewichtigen formellen Mangel dar. Der bloße Hinweis auf die Datenbank genüge nicht. ***Da es nach der BFH-Rechtsprechung erforderlich sei, dass die Kasse keine Manipulationsmöglichkeiten eröffne, sei es unerheblich, ob der Kläger tatsächlich Manipulationen vorgenommen habe oder nicht.***

* * * * *

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt


Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar